



**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

TenneT TSO GmbH
z. Hd. Herrn Kalweit
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Bearbeitet von
Herrn Kätker

E-Mail
Harald.kaetker@arl-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL LG.17 - 20223-02/ONiL

Durchwahl 04131 15-
1309

Lüneburg
11.07.2023

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für den geplanten Neubau einer 380 kV Freileitung zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig Holstein und Stadorf (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord) und für die Errichtung eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau

hier: räumlicher und sachlicher Untersuchungsrahmens

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie planen den **Parallel-Neubau einer neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein und Wahle**. Für den Teilabschnitt von der Landesgrenze Niedersachsen/Schleswig-Holstein bis zum Umspannwerk Stadorf liegt die Zuständigkeit für die raumordnerische Vorprüfung beim ArL Lüneburg. In diesem Teilabschnitt beabsichtigen Sie neben der Errichtung der neuen 380-kV-Leitung die Errichtung eines neuen Umspannwerks im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/ Samtgemeinde Ilmenau und die Anbindung dieses neuen Umspannwerks.

Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des anstehenden Verfahrens zur Prüfung der Raumverträglichkeit habe ich mit den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten im Rahmen einer Telefon-/Video-konferenz am 25.04.2023 erörtert, zudem bestand die Möglichkeit für eine schriftliche Stellungnahme zum Vorschlag für den Untersuchungsrahmen. Auf dieser Grundlage lege ich hiermit den Untersuchungsrahmen fest.

Gesetzesgrundlage: Grundlage für die Durchführung des Verfahrens ist § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG). Hierzu stelle ich fest, dass für dieses Verfahren die Regelungen des ROG gelten werden, die durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88) festgelegt wurden. Die Änderungen des ROG vom 22. März 2023 treten zum 28. September 2023 in Kraft. Da Sie mitgeteilt haben, dass Sie einen Verfahrensstart erst nach diesem Zeitpunkt anstreben, ist die dann geltende Rechtslage

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch gerne in-
dividuell vereinbart werden

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-2902

E-Mail
Poststelle@ArL-LG.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

einschlägig. Dies bedeutet für die raumordnerische Prüfung Ihres Vorhabens insbesondere, dass

- 1) das vom ArL Lüneburg für Ihr Vorhaben durchzuführende Verfahren nicht mehr als „Raumordnungsverfahren“, sondern als „Raumverträglichkeitsprüfung“ bezeichnet wird und dass
- 2) dieses Verfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr umfassen wird, sondern (nur) eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG).

Ich weise darüber hinaus darauf hin, dass sich zurzeit eine Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in Vorbereitung befindet. Sollte diese Änderung vor oder während der Raumverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben in Kraft treten, können sich hieraus neue verfahrensbezogene Anforderungen ergeben.

Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung: Hiermit stelle ich fest, dass für den Abschnitt von der Landesgrenze Schleswig-Holstein bis zu Mast 44 der Bestandsleitung (53.142548° n.Br., 10.386431 ö.L.; südlich der Ortschaft Kolkhagen) das Erfordernis für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht. Ihr Vorhaben unterfällt § 1 Nr. 14 der Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) und damit dem Anwendungsbereich von Raumordnungsverfahren (bzw. künftig Raumverträglichkeitsprüfungen). Hierbei ist festzustellen, dass Sie in mehreren räumlichen Abschnitten Ihres Leitungsvorhabens ernsthaft in Betracht kommende Korridoralternativen zur Prüfung vorgeschlagen, die sich z.T. deutlich von der Trasse der in diesem Raum bereits bestehenden 380-kV-Leitung entfernen. Es ist daher derzeit nicht absehbar, inwieweit die Errichtung Ihres Vorhabens unmittelbar neben Bestandstrassen möglich sein wird. Darüber hinaus haben Sie auch für den Vorhabenteil „Umspannwerk“ mehrere, ernsthaft in Betracht kommende Suchräume bzw. Standortalternativen vorgeschlagen, die es auf ihre Raumverträglichkeit und relative Eignung zu prüfen gilt.

Absehen von einer Raumverträglichkeitsprüfung im Leitungsabschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung und dem bestehenden Umspannwerk Stadorf: Von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 15 ROG 2023 (wirksam ab 28.09.2023) ausgenommen wird der Leitungsabschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (53.142548° n.Br., 10.386431 ö.L.; südlich der Ortschaft Kolkhagen) und dem bestehenden Umspannwerk Stadorf. Für diesen Leitungsabschnitt haben Sie mit Unterlage vom 28.03.2023 einen Trassenkorridor vorgeschlagen, der sich über weite Teile unmittelbar an der Bestandstrasse orientiert. Gemäß § 1 Nr. 14 RoV unterfällt die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen, die unmittelbar neben Bestandstrassen erfolgt, nicht dem Anwendungsbereich für Raumordnungsverfahren (bzw. künftig Raumverträglichkeitsprüfungen). Dies trifft für den weit überwiegenden Teil dieses Leitungsabschnitts zu (ca. 95 %, vgl. Abbildung 2 in der Unterlage vom 28.03.2023). Kleinräumige Abweichungen von der Bestandstrasse ergeben sich lediglich im Bereich östlich der Gemeinde Hanstedt, Ortsteil Velgen, um dem Wohnumfeldschutz gerecht werden zu können. Dieser kleinräumigen Verschwenkung (Alternative 01) stehen ersichtlich keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen drängen sich für den Leitungsabschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (südlich Kolkhagen) und dem bestehenden Umspannwerk Stadorf nicht auf. Auch im Rahmen der Telefon-/Videokonferenz am 25.04.2023 und in den Stellungnahmen, die zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens eingegangen sind, wurden für diesen Leitungsabschnitt keine Trassenalternativen vorgeschlagen. Auch insoweit ist kein Bedarf für die raumordnerische Vorprüfung von Alternativen im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (bzw. künftig einer Raumverträglichkeitsprüfung) erkennbar. Der Landkreis Uelzen als einziger betroffener Regionalplanungsträger bzw. untere Landesplanungsbehörde hat sich zudem im Rahmen der Antragskonferenz zustimmend zum Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren in diesem Leitungsabschnitt geäußert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Leitungsabschnitt zwischen Mast 44 der Bestandsleitung (südlich Kolkhagen) und dem bestehenden Umspannwerk Stadorf keine raumbedeutsamen Konflikte zu erwarten sind, die einer Vorprüfung im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG 2023 bedürfen. Mögliche Auswirkungen auf betroffene Raumbelange können auf der Ebene der Planfeststellung, im Rahmen der Feintrassierung, einer verträglichen Lösung zugeführt werden. Das Einbringen raumordnerischer Belange für den von der Raumverträglichkeitsprüfung ausgenommenen Leitungsabschnitt wird in der Form einer landesplanerischen Stellungnahme der räumlich zuständigen unteren Landesplanungsbehörde – dem Landkreis Uelzen – im späteren Planfeststellungsverfahren für diesen Leitungsabschnitt erfolgen.

Mitbetrachtung des nördlich angrenzenden Vorhabenteils in Schleswig-Holstein: Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung des ArL Lüneburg erfolgt zuständigkeitshalber nur für die in Niedersachsen gelegenen Teile des Vorhabens. Dennoch muss bei dem Vorhaben mitbedacht werden, dass die neue 380-kV-Leitung in Richtung Norden angeschlossen werden muss. Die in Schleswig-Holstein gelegenen Teile des Vorhabens sollen daher, wie mit Ihnen abgestimmt, in den Verfahrensunterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend des Planungsstands ebenfalls mit dargestellt werden, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt, und zwar bis zum nächstgelegenen Gelenkpunkt für räumliche Alternativen auf schleswig-holsteinischer Seite, um einerseits grenzübergreifende Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt mit abbilden zu können, andererseits einen Alternativenvergleich nach gängigen methodischen Standards – also von Gelenkpunkt zu Gelenkpunkt – zu ermöglichen.

Untersuchungsrahmen: Im Nachfolgenden lege ich den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsprüfung fest. Grundlage des Untersuchungsrahmens sind:

- Ihre Unterlage vom 28.03.2022 zur Beratung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens,
- die Ergebnisse der von mir am 25.04.2023 durchgeführten Telefon-/Videokonferenz
- die schriftlich zu Ihrer Unterlage vom 28.03.2022 eingegangenen Stellungnahmen, die ich Ihnen in Kopie bereits weitergeleitet habe.

Gegenstand des Untersuchungsrahmens sind die Ausführungen in **Kapitel 3 „Untersuchungsinhalte für das Raumordnungsverfahren - Vorschlag“ Ihrer Unterlage vom 28.03.2022**. In diesem Kapitel haben Sie Vorschläge zu den Untersuchungsinhalten und -methoden aufgeführt,

sowohl für die Raumverträglichkeitsstudie als auch für den Bericht zu den voraussichtlichen raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens, für die Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit und für die Untersuchungen artenschutzfachlicher Belange.

Der in der Unterlage vom 28.03.2023 vorgeschlagene Untersuchungsraum wurde im Ergebnis der Telefon-/Videokonferenz und der eingegangenen Stellungnahmen weitestgehend bestätigt.

Konkretisierend und ergänzend lege ich fest:

Räumlicher Untersuchungsrahmen:

R1: UW-Suchraum B: In den Verfahrensunterlagen ist auch im Suchraum B eine Standortalternative zu konkretisieren und auf Raumverträglichkeit zu untersuchen. Dabei sollte auch die Option der Verlegung von Straßen geprüft werden. Zur Begründung: Der Suchraum B wurde von Ihnen als Ergebnis Ihrer Raumwiderstandsanalyse zunächst als potenziell geeignet eingestuft. Die weitere Flächenprüfung ergab jedoch, dass aufgrund der Zerschneidung dieses Suchraums durch Straßen nur die südwestliche Teilfläche des Suchraums in Betracht käme. Hierzu haben Sie in Ihrer Unterlage vom 28.03.2023 (S. 192) ausgeführt: „Die südwestlich der K 36 gelegene Fläche hat grundsätzlich eine ausreichende Größe für das geplante Umspannwerk. Für diese Fläche zeichnen sich zudem nur sehr geringe umweltfachliche Konflikte ab. Allerdings bestehen auch für diesen Teilbereich des Suchraums potenziell schwerwiegende Konflikte mit der geplanten Siedlungserweiterung Rettmer.“ Im Rahmen der Antragskonferenz hat die Hansestadt Lüneburg mitgeteilt, dass die Planungen für das Baugebiet „Rettmer Nord“ nach aktuellen Stand nicht fortgeführt werden. Der von Ihnen vorgebrachte, wesentliche Hinderungsgrund für die weitere Prüfung dieser Standortalternative ist damit entfallen. Zudem hat sich auch der Landkreis Lüneburg mit Stellungnahme vom 03.05.2023 für eine Mitprüfung des Suchraums B ausgesprochen. Um auch für diesen Suchraum eine mit Blick auf die Raumverträglichkeit optimierte Standortalternative in den Standortvergleich der Raumverträglichkeitsprüfung einbringen zu können, sollte die Option der ggf. erforderlichen Verschwenkung/Verlegung von Straßen mit geprüft werden.

R.2 Elbekreuzungen

Für die Kreuzung der Elbe sind für die **Korridoralternativen A und B** potenzielle Trassenverläufe zu konkretisieren und auf Raumverträglichkeit zu prüfen.

Für **Korridorsegment B03** (Elbekreuzungs-Alternative A) hat die Samtgemeinde Elbmarsch mit Stellungnahme vom 05.05.2023 einen Trassenverlauf vorgeschlagen, der im Vergleich zur in der Unterlage vom 28.03.2023 von der TenneT dargestellten potenziellen Trassenachse weiter östlich verläuft (eine entsprechende Abbildung wurde der TenneT übermittelt). Die von der Samtgemeinde vorgeschlagene Trassenführung ist ebenfalls zu konkretisieren und auf Eignung und Verträglichkeit zu prüfen.

Nicht weiter zu konkretisieren und zu prüfen sind hingegen die **Elbekreuzungs-Korridore C, D, E und F**, da sie als nicht ernsthaft in Betracht kommend einzustufen sind. Diese Einschätzung wird im Folgenden begründet.

Zunächst ist anzumerken, dass sowohl die Alternative A und B als auch die ausgeschlossenen Alternativen C, D, E und F einzelne **fach- und/oder raumordnungsrechtliche Anforderungen**

nicht einhalten können und insoweit jeweils nur über Ausnahmen, Befreiungen oder durch Nutzungsänderungen zulässig wären. Dies betrifft bei den Alternativen A, B und C das 400-m-Abstandsgebot zu Wohngebäuden des Innenbereichs gemäß Kapitel 4.2.2 06 LROP, bei Alternative A zusätzlich das Überspannungsverbot der 26. BImSchV. Alle sechs Alternativen verstoßen zudem gegen Bauverbote in Schutzgebieten, da sie jeweils Naturschutzgebiete queren, deren Verordnungen der Errichtung einer neuen Stromleitung entgegenstehen. Alternative B weist zudem denkmalrechtliche Konflikte auf und bedürfte einer gesonderten Genehmigung durch die jeweils zuständige Denkmalschutzbehörde.

Da keine der betrachteten Alternativen ohne die Verletzung fach- und/oder raumordnungsrechtlicher Verbotstatbestände auskommt, eine Kreuzung der Elbe in Freileitungsbauweise in diesem Abschnitt jedoch unausweichlich ist, ist eine vergleichende Perspektive und Bewertung der Alternativen eröffnet. In der Zusammenschau der berührten Belange ist dabei klar erkennbar, dass die Alternativen C, D, E und F deutlich weniger geeignet sind als die – wenn auch ihrerseits konflikthaften – Alternativen A und B. Die Alternativen C, D, E und F kommen daher nicht ernsthaft in Betracht und können von der weiteren Untersuchung in der Raumverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden. Entscheidungserheblich sind dabei folgende Faktoren (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, S. 136 – 170):

Mehrlänge: Die Alternativen C, D, E und F weisen Mehrlängen auf, die mit entsprechend größeren Eingriffen in den Raum, in die Umweltschutzgüter (hier u.a. Boden und Landschaft) und in das Privateigentum verbunden sind (insbesondere Inanspruchnahme von Grund und Boden für die Errichtung von Masten). Mit der Länge einer Stromleitung nehmen zudem die Errichtungskosten zu, womit der Grundsatz der kostengünstigen Energieversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG berührt ist. Die Mehrlängen gegenüber den kürzesten Alternativen A und B betragen dabei + 1 km (+ 9 %) bei Alternative C, + 2,7 km (+25 %) bei Alternative D, + 7,2 km (+66 %) bei Alternative E und + 7,7 km (+71 %) bei Alternative F. Die Alternativen E und F kommen damit bereits aufgrund ihrer sehr deutlichen Mehrlänge nicht ernsthaft in Betracht und müssen als ungeeignet ausgeschlossen werden. Die Alternativen C und D weisen demgegenüber nur eine vergleichsweise moderate Mehrlänge auf und kämen insoweit, gemessen am Kriterium der Mehrlänge, noch in Betracht.

Naturschutzfachliche und -rechtliche Konflikte: Die Alternativen C, D und E queren jeweils über mehr als 1 km Länge in neuer Trassenlage das FFH- und Naturschutzgebiet „Hohes Elbufer Tesperhude und Lauenburg“; hierbei wären jeweils auch zwei neue Masten (bei E: ein Mast) innerhalb der Schutzgebiete zu errichten, weshalb jeweils gegen mehrere naturschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen würde (Verlegen von Leitungen, Errichten von Masten, Abbauen von Bodenbestandteilen, Durchführung von Bohrungen, Neuanlage von Verkehrsflächen, Befahrung außerhalb hierfür bestimmter Wege). Darüber hinaus wäre die Querung des FFH- und Naturschutzgebiets „Hohes Elbufer Tesperhude und Lauenburg“ auch mit Risiken für die FFH-Lebensraumtypen verbunden. Zwar können nach jetzigem Kenntnisstand direkte Eingriffe in die Lebensraumtypen durch die Standortwahl der Masten sowie hinreichende Masthöhen vermieden werden; nach gutachterlicher Einschätzung kann durch die angrenzenden Eingriffe die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der zu schützenden Lebensraumtypen jedoch erschwert werden. Außerdem können sich mögliche schädliche Einwirkungen auf die charakteristischen Arten der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen ergeben (vgl. Unterlage vom 28.03.2023, Kapitel 7.2). Mit Blick auf die gesetzlich festgestellte Vordringlichkeit des Vorhabens ist die potenzielle Betroffenheit von FFH-Lebensraumtypen nicht nur in naturschutzfachlicher Hinsicht, sondern auch in zeitlicher Hinsicht als Planungsrisiko zu werten, da eine ggf.

erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG größerer zeitlicher Vorläufe bedürfte. Die Alternativen C und D queren zudem jeweils über rd. 1000 m Wald- und Gehölzflächen – ein Belang, der gegenüber dem Vorhabentyp Freileitung besonders sensibel ist, da mit der Errichtung der Leitung Waldrodungen in einer Größenordnung von mehr als 2.000 m² je Mast einhergehen und der Schutzstreifen der Leitung zudem dauerhaft von Wuchshöhenbeschränkungen betroffen ist. Bei Alternative D kommt hinzu, dass diese über 1 km Länge Vorranggebiete Natur und Landschaft außerhalb von Schutzgebieten quert. Schließlich erfordern die Alternativen C und D Masten von knapp 100 m Höhe, die mit vergleichsweise starken Eingriffen in die Schutzgüter Landschaft und Mensch (hier: Erholung) einhergehen.

Die Korridoralternativen A und B erweisen sich dagegen in naturschutzfachlicher Hinsicht als deutlich weniger konfliktrichtig: Die Kreuzungslänge von NSG/FFH-Gebieten beschränkt sich auf 160 m bzw. 190 m, so dass eine Überspannung dieser Gebiete möglich ist. Damit würde hier lediglich gegen das Schutzgebietsverbot verstoßen, oberirdischen Leitungen zu verlegen (hier im Wege der Überspannung). Als FFH-Lebensraumtyp ist lediglich der LRT 3270 (Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammhängen) berührt; dieser Lebensraumtyp würde in Gänze überspannt, eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Die Querung von Waldgebieten beläuft sich ebenfalls auf deutlich kürzere Abschnitte (400 m bei Alternative A und 600 m bei Alternative B). Beide Alternativen kommen zudem ohne die Querung von Vorranggebieten Natur und Landschaft außerhalb der fachrechtlichen Kulisse aus. Schließlich bleiben die höchsten Masten im Bereich der Elbkreuzung auf Höhen von 55 – 75 m beschränkt.

Bündelungsgebot: Die Alternativen C, D, E und F führen jeweils über mehrere Kilometer in neuer Trassenlage ohne jegliche Bündelung durch unvorbelasteten Freiraum. Die ungebündelte Trassenlänge reicht dabei von 8,6 km (Alternative C) und 13,4 km (Alternative D) bis zu 17,9 km (Alternative E) und 16,7 km (Alternative F). Demgegenüber verlief die Alternative A in vollständiger Bündelung zur Bestandsleitung; Alternative B wies ebenfalls nur 1,7 km Trassenverlauf in ungebündelter Lage auf. Das Bündelungsgebot nach Kapitel 4.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP würde damit durch alle vier Korridoralternativen C, D, E und F nicht eingehalten, während die Alternativen A und B ihm ganz bzw. weitgehend entsprechen.

Baudenkmale: Korridor B nähert sich auf schleswig-holsteinischer Seite einem denkmalgeschützten Wasserturm, auf niedersächsischer Seite zwei denkmalgeschützten Bauernhäusern an. In beiden Fällen wäre eine gesonderte Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Wohnumfeldschutz: Alternative C hält den 400-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs zu 6 Wohngebäuden nicht ein. Die Unterschreitung bleibt hier allerdings vergleichsweise moderat (295 – 398 m Abstand zur Trassenachse). Im Vergleich hierzu erweisen sich die Abstandsverletzungen der Alternativen A und B als sehr ausgeprägt (Alternative A: 82 Wohngebäude, Annäherung auf bis zu rd. 70 m; Alternative B: 75 Wohngebäude, Annäherung auf bis zu 30 m). Alternative A nähert sich zudem auf schleswig-holsteinischer Seite einem Kindergarten auf bis zu 200 m an, ein raumordnungsrechtlicher Wohnumfeldschutz besteht hier in Schleswig-Holstein jedoch nicht; die immissionsrechtlichen Vorgaben werden eingehalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwei Alternativen bereits aufgrund ihrer sehr deutlichen Mehrlänge ausscheiden (E und F), zwei weitere erhebliche naturschutzfachliche-/rechtliche Nachteile aufweisen (insbesondere insbesondere NSG-Querung, Gehölzeingriffe) und darüber hinaus über knapp 9 km bzw. gut 13 km in neuer, ungebündelter und unvorbelasteter Trassenlage verlaufen würden (C und D). Diese Nachteile wiegen aus der Sicht des ArL Lüneburg deutlich schwerer als eine – im Wege einer Genehmigungsentscheidung überwindbare –

Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen (B). Die zu erwartende Überspannung von Wohngebäuden kann durch die räumliche Verlagerung/Aufgabe von Wohnnutzungen vermieden werden (Alternative A) oder ist von vornherein nicht zu erwarten (Alternative B). Als wesentlicher Belang verbleibt damit für die Nutzung der kürzeren, (weitgehend) gebündelt verlaufenden und – mit Blick auf den Naturschutz - deutlich vorzugswürdigen Alternativen A und B die (wenn auch starke) Verletzung des Wohnumfeldschutzes nach Kapitel 4.2.2 06 LROP, die mit Alternativen A und B einhergeht. Für eben solche Fallkonstellationen hat der Verordnungsgeber jedoch eine Ausnahme vorgesehen, wonach von der Einhaltung des 400-m-Abstands abgesehen werden kann, wenn „keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (4.2.2 06 5b LROP). Nach Einschätzung des ArL Lüneburg erfüllen die Alternativen C, D, E und F diesen Tatbestand, da sie nur im Rahmen (mehrfacher) Befreiungen von NSG-Verboten realisierbar wären (C und D) und auch darüber hinaus sehr deutlich nachteilig wären (insbesondere durch ungebündelten Trassenverlauf, stärkere Gehölzeingriffe) und/oder aufgrund ihrer Mehrlänge ausscheiden (E und F). Damit sind die Voraussetzungen zur **Inanspruchnahme der Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 06 Satz 5b** gegeben.

Die verschiedenen Optionen einer Elbekreuzung waren auch Gegenstand der Erörterung des Vorschlags für den Untersuchungsrahmens im Rahmen der Videokonferenz vom 25.04.2023 und der hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

Die **Gemeinde Tespe** und die **Samtgemeinde Elbmarsch**, über deren Gebiet die Alternativen A und B verlaufen und deren Wohnumfelder entsprechend von der Unterschreitung des 400-m-Abstands nach 4.2.2 06 LROP berührt sind, lehnen die in dieser Hinsicht weniger konfliktrichtigen Alternativen C, D, E und F ab und sprechen sich für eine Trassenführung in Bündelung zur Bestandstrasse aus. Die Samtgemeinde Elbmarsch hat darüber hinaus einen konkretisierten Vorschlag für eine wohngebäudenahel Elbekreuzung im Bereich von Korridor A unterbreitet und den Korridor B kritisch bewertet, weil er Flächen berühren würde, die im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Samtgemeinde als Wohn- und Mischbauflächen vorgesehen sind. Hierzu ist anzumerken, dass die im Konzept vorgesehenen Flächen zwar einer Trassierung im Korridor B entgegentünden, aber noch keine bauleitplanerische Ausformung erfahren haben.

Der **Landkreis Harburg** hat im Rahmen der Videokonferenz vom 25.04.2023 auf die Unterschreitung des 400-m-Abstands durch die Alternativen A und B hingewiesen und darüber informiert, dass im Bereich der Baulücke von Alternative B Bauvorbescheide für Wohnnutzungen vorliegen (vgl. Protokoll der Videokonferenz vom 25.04.2023, S. 4). Diese Information liegt der Vorhabenträgerin bereits vor. Auch die sich hier abzeichnende Wohnbebauung wäre von der Ausnahme nach Kapitel 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b erfasst.

Die **Vattenfall GmbH** wies in ihrer Stellungnahme auf Planungen zur zukünftigen Nachnutzung des AKW-Geländes hin, die teilweise von den Korridoren A und B berührt sein könnten. Diese Planungen für eine künftige Nachnutzung des AKW-Geländes befinden sich jedoch noch im Stadium erster Vorüberlegungen; der überörtlich bedeutsamen Freileitung, für die ein vordringlicher Bedarf gesetzlich festgestellt wurde, stehen diese Nachnutzungsüberlegungen aufgrund fehlender Verfestigung nicht entgegen.

R3: Spätere Änderungen des räumlichen Untersuchungsrahmens: Im Zuge der Erarbeitung der Verfahrensunterlagen kann sich aufgrund aktualisierter Datengrundlagen bzw. neuer Erkenntnisse zu Raumwiderständen das Erfordernis ergeben, Suchräume oder Korridoralternativen auszuweiten bzw. zu verschwenken oder zusätzliche Korridoralternativen zu entwickeln, um

Raumnutzungskonflikte zu verringern und diesbezüglich optimierte Trassen entwickeln zu können. Sollte dies erforderlich werden, ist eine entsprechende Weiterentwicklung des räumlichen Untersuchungsrahmens im Vorwege mit mir abzustimmen.

R4: Betrachtungsgegenstand Standort- und Trassenalternativen: Ich weise darauf hin, dass Gegenstand der raumordnerischen Prüfung konkrete, potenzielle Trassenverläufe bzw. -alternativen und potenzielle Standortalternativen für das UW sind, und nicht Korridoralternativen oder Suchräume (vgl. S. 40 Ihrer Unterlage vom 28.03.2023). Die Betrachtung von Korridoren oder Suchräumen ist lediglich dort angezeigt, wo sich bereits auf dieser Betrachtungsebene eine Abschichtung der Alternativenauswahl vornehmen lässt. Dies ist für Ihr Vorhaben bereits mit der Unterlage vom 28.03.2023 erfolgt.

Inhaltlicher Untersuchungsrahmen:

1 Allgemeine Hinweise zur RVP und zum planerischen Vorgehen

1.1 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von provisorischen Leitungen: Für die ggf. in einzelnen Vorhabenabschnitten erforderlichen Provisorien sind Standzeiten von wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren anzunehmen (vgl. S. 24 Ihrer Unterlage vom 28.03.2022). In den Verfahrensunterlagen sind daher in der Raumverträglichkeitsstudie und in der Untersuchung zu den Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter einschließlich der Untersuchungen zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz neben den Auswirkungen der neuen Leitung jeweils überschlägig auch die Auswirkungen der Provisorien mit zu ermitteln und darzustellen, soweit dies dem Planungsstand entsprechend bereits möglich ist.

1.2 Berücksichtigung laufender Neuaufstellungs- und Änderungsverfahren von Raumordnungsplänen: Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sich alle Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) im Untersuchungsraum in Änderung oder Neuaufstellung befindet. Zudem steht die nächste Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) bevor. Während der Erarbeitung der Unterlagen für die Raumverträglichkeitsprüfung ist derzeit mindestens mit folgenden Planungsständen zu rechnen:

- Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüneburg: Anfang 2023 hat der Landkreis Lüneburg einen ersten Entwurf der Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsplans veröffentlicht. Dieser enthält u.a. neue Festlegungen zu Freiraumfunktionen und -nutzungen, etwa in den Themenfelder Rohstoffgewinnung, Windenergienutzung und Natur und Landschaft. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg, um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Standort- und Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass die Raumverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben vor Abschluss des RROP-Neuaufstellungsverfahrens abgeschlossen werden kann. Dessen in Aufstellung befindlichen Ziele einschließlich in Aufstellung befindlicher Vorranggebiete wären in diesem Fall in der Raumverträglichkeitsprüfung (lediglich) berücksichtigungspflichtig; sie sind jedoch in den Verfahrensunterlagen mit darzustellen und in die Abwägung einzustellen. Bis zur Planfeststellung Ihres Vorhabens könnte bereits ein neues, rechtswirksames RROP für den Landkreis Lüneburg vorliegen. Die hier enthaltenen Ziele der Raumordnung bzw. Vorranggebiete wären dann für Ihr Vorhaben beachtenspflichtig und könnten allenfalls im Rahmen einer Ausnahme – soweit im RROP vorgesehen – oder eines Zielabweichungsverfahrens überwunden werden.
- 1. Änderung des RROP 2025 des Landkreises Harburg (Anpassung LROP): Der Landkreis Harburg hat allgemeine Planungsabsichten für eine erste Änderung seines RROP bekannt gemacht. Dies umfasst inhaltlich die Anpassung an das LROP 2022 und u.a. Änderungen in den Bereichen Freiflächen-Photovoltaik, Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen/-nutzungen. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Harburg, um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Mit einem Abschluss dieses Änderungsverfahrens während der Raumverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben rechne ich derzeit nicht. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen

sind und bei der späteren Planfeststellung ggf. – nach Rechtswirksamkeit des RROP – zu beachten sind.

- 1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Uelzen (Windenergie und Anpassung LROP)
Das Niedersächsische OVG hat mit seinem Urteil vom 08.02.2022 den Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP 2019 (Ziffer 4.2.02, Sätze 1-3) für unwirksam erklärt. Der Landkreis Uelzen hat in der Folge allgemeine Planungsabsichten für eine erste Änderung seines RROP bekannt gemacht. Dies umfasst inhaltlich die Anpassung an das LROP 2022 sowie das Thema Windenergienutzung. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem Landkreis Uelzen, um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Mit einem Abschluss dieses Änderungsverfahrens während der Raumverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben rechne ich derzeit nicht. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind und bei der späteren Planfeststellung ggf. – nach Rechtswirksamkeit des RROP – zu beachten sind.
- LROP-Änderung: Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Derzeit gehe ich davon aus, dass die Landesregierung in 2023 allgemeine Planungsabsichten für diese Änderung bekannt geben wird. Ich empfehle daher eine frühzeitige, bilaterale Abstimmung mit dem ML Niedersachsen (Oberste Landesplanungsbehörde), um die jeweils aktuellsten Planungsstände des RROP bei der Konkretisierung von Trassenalternativen berücksichtigen zu können. Mit einem Abschluss dieses Änderungsverfahrens während der Raumverträglichkeitsprüfung für Ihr Vorhaben rechne ich derzeit nicht. Ich weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen sind und bei der späteren Planfeststellung ggf. – nach Rechtswirksamkeit des RROP – zu beachten sind.

1.3 Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan für einen länderübergreifenden

Hochwasserschutz 2021: In der Raumverträglichkeitsstudie sind die Festlegungen der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz einzubeziehen. Dieser wird zwar in der Unterlage vom 28.03.2023 im Abkürzungsverzeichnis sowie im Literaturverzeichnis benannt, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem BRPH findet sich dort jedoch bislang nicht; es ist darzustellen, ob und inwieweit das geplante Vorhaben mit den hiervon betroffenen Zielen und Grundsätzen des neuen Bundesraumordnungsplans übereinstimmt.

2 Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

2.1: Frühzeitige Information von landwirtschaftlichen Betrieben: Soweit im Rahmen der weiteren Trassenkonkretisierung erkennbar ist, dass der LROP-seitig vorgegebene Abstand von 200 m zu Wohngebäuden landwirtschaftlicher Hofstellen nicht eingehalten werden kann, wird TenneT gebeten, die betroffenen Eigentümer:innen frühzeitig hierüber zu informieren und zu erfragen, ob abstimmungsbedürftige Planungen für die Erweiterung von Wohn- oder Nutzgebäuden bestehen, die Auswirkungen auf die räumliche Lage der Leitungstrasse haben können.

2.2: Berücksichtigung von Freiflächen-PV-Planungen der Hansestadt Lüneburg: Die Hansestadt Lüneburg hat in ihrer Stellungnahme vom 15.05.2023 darauf hingewiesen, dass sich Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen, Windenergieanlagen und die Siedlungsentwicklung in der Prüfung bzw. in Aufstellung befinden. So wurde z.B. für einen Teil der Flächen der UW-Suchräume D und E zum 30.05.2023 ein Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes angestrebt, um diese Flächen als Standort für eine PV-Freiflächenanlage zu entwickeln. Soweit diese Planungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensunterlagen bereits einen verfestigten Stand erreichen bzw. abgeschlossen werden, sollen sie bei der weiteren Trassenkonkretisierung Berücksichtigung finden.

2.3 Frühzeitige Abstimmung zur Entwicklung des ehemaligen KKW Krümmel: Die Vattenfall GmbH hat mit Stellungnahme vom 23.05.2023 darauf hingewiesen, dass nach Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks (KKW) Krümmel eine Neubewertung des Standortes für zukünftige Nutzungen geprüft wird. Da sich Maststandorte der Elbquerungs-Korridore A und B auf bestimmte Projektideen auswirken können, soll hierzu eine frühzeitige Abstimmung der TenneT erfolgen.

2.4 Frühzeitige Abstimmung zu Verkehrsprojekten in Schleswig-Holstein: Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Verkehr (APV) hat mit Stellungnahme vom 11.04.2023 auf die im Untersuchungsraum befindlichen Straßenbauvorhaben „B 5 / B 209, Elbquerung bei Lauenburg mit Ortsumgehungen“ sowie „A 25 / B 5 Ortsumgehung Geesthacht“ und deren aktuelle Planungsstände hingewiesen. Hierzu soll eine frühzeitige Abstimmung der TenneT mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, erfolgen.

2.5 Frühzeitige Abstimmung zu Bahnstromleitungsprojekten und zum Aus-/Neubauprojekt Hamburg/Bremen - Hannover: Der Landkreis Lüneburg hat mit Stellungnahme vom 03.05.2023 auf die im Untersuchungsraum befindlichen Vorhaben zur Erneuerung von Bahnstromleitungen „BL 524“ und „BL 460“ Hannover hingewiesen, die den UW-Suchraum A tangieren. Zudem verweist der Landkreis auf das Aus-/Neubauprojekt Hamburg/Bremen - Hannover. Ein Grobkorridor dieses Bahnprojektes verläuft im Untersuchungsraum. Bahn- und Stromtrasse würden sich bei einer Realisierung des Bahnprojektes in diesem Bereich mehrfach schneiden bzw. im Bereich südlich von Reppenstedt (B16) parallel verlaufen. Zudem würde der potenzielle Umspannwerk-Standort A tangiert. Zu beiden Bahnstromleitungen und zum Aus-/Neubauprojekt soll eine frühzeitige Abstimmung der TenneT mit der DB Energie GmbH bzw. DB Netz AG erfolgen.

3. Untersuchung zu den Schutzgut-Auswirkungen

3.1 Berücksichtigung von Waldbereichen mit besonderen Wertigkeiten: Die Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn benennen in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2023 Waldbereiche mit besonderen Wertigkeiten – u.a. Historisch alte Waldstandorte (die über die Darstellung im LROP hinausgehen), Stilllegungsflächen (NWE), Waldschutzgebiete, Waldfunktionenkarten, Kulturdenkmale, Generhaltungswälder / Saatgutbestände. Das Niedersächsische Forstplanungsamt in Wolfenbüttel verfügt über zahlreiche (digitale) Themenkarten zu diesen Waldbereichen. Soweit Informationen zur räumlichen Lage der aufgezählten Waldbereiche vorliegen, sollen diese in die Verfahrensunterlagen für die RVP einfließen.

3.2: Berücksichtigung von Daten zu kohlenstoffreichen Böden: Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) empfiehlt mit Stellungnahme vom 09.05.2023, dass LBEG-Daten zu kohlenstoffreichen Böden verwendet werden, um dieses Kriterium hinreichend abzubilden. Dies ist entsprechend umzusetzen.

3.3 Abstände zu NSG, FFH- und EU Vogelschutzgebieten: Ausgehend von den Hinweisen, die das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün) mit seiner Stellungnahme vom 04.05.2023 eingebracht hat, soll der Abstand des Vorhabens (Leitungen, UW und Anbindungsleitungen) zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen möglichst maximiert werden.

3.4 Berücksichtigung vorhandener Landschaftspläne: Bei der Betrachtung der Naturschutz- und Artenschutzbelange sind vorhandene Landschaftspläne als Datengrundlage einzubeziehen und zu berücksichtigen. In den Stellungnahmen wurden explizit die Landschaftspläne der Samtgemeinde Bardowick sowie der Hansestadt Lüneburg genannt.

3.5 gesonderte Betrachtung des Schutzguts „biologische Vielfalt“: Ausgehend von den Hinweisen, die das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (Labün) mit seiner Stellungnahme vom 04.05.2023 eingebracht hat, ist das Schutzgut „biologische Vielfalt“ in der Untersuchung zu den Umweltschutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu betrachten, soweit dies dem Planungsstand entsprechend und maßstabsbedingt möglich ist.

3.6 Vorkommen von und Umgang mit sulfatsauren Böden: Ausgehend von der Stellungnahmen des LEBG vom 09.05.2023 ist das Vorkommen von sulfatsauren Böden gemäß Kartengrundlagen des LBEG ist zu dokumentieren.

3.7 Daten zu schutzwürdigen Böden: Im Untersuchungsraum befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Diese sind in die Verträglichkeitsbewertung einzubeziehen. Für den Vorhabenteil „Umspannwerk“ ist im Alternativenvergleich anzugeben, ob und inwieweit seltene und geschützte Böden in Anspruch genommen werden. Hierfür ist als Datengrundlage neben der BK 50 auch der Geobereich 8 des LBEG heranzuziehen. Soweit es sich bei den berührten Böden um Moorböden mit Speicherfunktion für klimaschädliche Gase handelt, sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu prüfen und darzustellen.

3.8 Beschreibung von möglichen Maßnahmen für die landschaftliche Einbindung von Umspannwerken: In der Untersuchung zu den Umweltschutzgütern sind mögliche Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Umspannwerks in das Landschaftsbild – etwa mehrreihige Gehölzpflanzungen – aufzuführen (Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft).

3.9 Kriterium Waldrandabstand: In den Vergleich der Trassenalternativen ist das Kriterium „Querungslänge von 100-m-Waldrand-Pufferzonen“ aufzunehmen. Ebenso ist in den Vergleich der Umspannwerk-Alternativen einzustellen, ob und inwieweit eine Standortalternative Abstände von weniger als 100 m zwischen äußerem Rand des betrachteten Umspannwerk-Standorts und ggf. umgebenden Waldrändern unterschreitet.

3.10 Landeseigene Naturschutzflächen: Bei der Trassenentwicklung und –bewertung sollen auch die landeseigenen Naturschutzflächen (LNF) entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen und –rechtlichen Wertigkeit Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für die LNF, die nicht bereits über andere Raumkategorien (z.B. Vorranggebiete Natur und Landschaft

oder NSG/LSG) Eingang in die Verfahrensunterlagen finden. -Die Daten zu den LNF können bei den Betriebsstellen des NLWKN angefordert werden.

3.11 Beschreibung von Sichtbeziehungen und von möglichen Maßnahmen für die landschaftliche Einbindung von Umspannwerken: In der Untersuchung zu den Umweltschutzgütern sind die Sichtbeziehungen zwischen UW-Standortalternativen und umliegenden Siedlungs- und Freiraumbereichen zu beschreiben (Schutzgut Menschen, Schutzgut Landschaft). Zudem sind mögliche Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Umspannwerks in das Landschaftsbild – etwa mehrreihige Gehölzanpflanzungen – aufzuführen (Maßnahme zur Minderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und Landschaft).

3.12 Datengrundlage Kompensationsflächen: In den Trassenkorridoren für die Leitung und in den Suchräumen für das geplante UW befindet sich auch Kompensationsflächen für verschiedene Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Flächen sind bei den betroffenen unteren Naturschutzbehörden abzufragen und in die Alternativenprüfung einzustellen.

4. Hinweise zur Standort- und Trassenkonkretisierung

4.1 Bewertung und Vergleich der Standortalternativen für das Umspannwerk: Für die einzelnen Standortalternativen sind Lagepläne zu erarbeiten, welche auch die erforderlichen Anbindungsleitungen der verschiedenen Spannungsebenen darstellen. Im Alternativenvergleich sind Angaben zu den Anbindungsleitungen aufzunehmen. Hierzu zählen insbesondere: Gesamtlänge, Rückbaulänge, Nettozubaulänge, jeweils differenziert nach Spannungsebenen; Anteil/Länge der Leitungen in gebündelter oder bestehender Trassenlage; raumbedeutsame Konflikte der Anbindungsleitungen.

Generelle Hinweise

Bei technischen bzw. methodischen Fragen bitte ich Sie, Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren.

Soweit in den Verfahrensunterlagen zur Raumverträglichkeitsprüfung von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, ist dies zunächst mit mir abzustimmen und ggf. in den Verfahrensunterlagen zu begründen.

Von den im vorliegenden Untersuchungsrahmen getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, ergänzende Bestandteile der Verfahrensunterlagen einzufordern bzw. eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.

Die für das Verfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung im Entwurf vorzulegen und werden von mir zunächst im Hinblick auf deren Vollständigkeit überprüft.

Die Durchführung von Raumordnungsverfahren (künftig: Raumverträglichkeitsprüfungen) ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig. Grundlage für die Kostenbemessung ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit Tarifnummer 71 des Kostentarifs zur Nr. 71 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).

Die Ämter für regionale Landesentwicklung haben in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Arbeitshilfe zur Durchführung von Raumordnungsverfahren erstellt, die u.a. Ausführungen zur Gliederung der Verfahrensunterlagen umfasst. Ich empfehle, diese als Orientierung für die Erstellung Ihrer Verfahrensunterlagen heranzuziehen.

Den Untersuchungsrahmen werde ich auf der Website des ArL Lüneburg veröffentlichen und die zur Telefon-/Videokonferenz vom 25. April 2023 eingeladenen Stellen hierüber informieren.

Freundlichen Grüße,
im Auftrag

gez. Kätker

Anlagen:

- Anlage 1: Zusammenfassung und Erwidern der schriftlichen Stellungnahmen zum Vorschlag des Untersuchungsrahmens gemäß Unterlage vom 28.03.2023